



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 46. Responsum Juris von der Löbl. Juristen Facultät der Universität zu Jehna/ an die Löbl. Stift-Hildesheimische Ritterschafft vor dieselbe abgegeben.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

## Num. 46.

Responsum Juris von der Löbl. Juristen Facultät der Universität zu Jhena / an die Löbl. Stifts-Hildesheimische Ritterschafft vor dieselbe abgegeben.

**M**ehere freundliche Dienste zuvor / Wohl-Ehle / Bestrenge und veste / günstige Herren und Freunde / als dieselbe neben Übersichung etlicher mit lit. A. bis T. wie auch Sign. O. bemerkter Beylagen Uns berichtet / welcher gestalt / als Anno 1643. vermittels zu Goslar und Braunschweig vorgepflogenen Tractaten das Stift Hildesheim von dem Durchleuchtigsten Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg dem Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden Herzogen in Bähren / als dessen Bischoffen extradiret / solches auch nachgehends an Reverendissimi Serenissimi Herrn Maximilian Henrichen / gleichfalls Herzogen in Bähren jetzige Churf. Durchl. zu Cöln gekommen / in puncto des Brawens zu seilem Kauffe / das sub A. beygefügetes Patent im Stift hin- und wieder affigiret worden / weils ihr aber dafür gehalten / und noch / daß Euch das Braven zu seilem Kauffe aus Ewerem eigenen Gemüthe und jährlich einkommenden Meyerkorn wider Ewerem Willen nicht verwehret werden könne / solches auch von vielen Ewers Mittels über 10. 20. 30. und mehrten Jahren / ja von theils ab immemoriali tempore bey ihren Adelichen Eigen getrieben worden / theils auch mit der Zaferne gar belehnet seyn / neben dem vermöge obangeregter Tractaten und darüber errichteten Recesses / so extracts Weise sub B. beygefüget / ad Ratum Anni 1519. alles reduciret werden soll / und dann nicht zuerweisen / daß damahls ihr zu seilem Kauffe nicht braven dürffen / ein jeder auch bey seiner nach der Zeit erlangten Gerechtfamen zu manuteniren und zuschützen / dessen ihr auch laut der Beylage sub lit. C. specialiter versichert. So wäret ihr in Ewerer possession vel quasi coquendi & vendendi certiviliam geblieben / und in acht Jahren hernach desfalls weiter nicht angeprengt worden / nur allein / daß die kleinen Stifts-Städte etliche wenige von Euch bey dem Fürstl. Hof-Gerichte particulariter gerichtlich belanget haben. Anno 1657. aber / wie vor höchsten meldte jetzige Churf. Durchl. zu Cöln sich in Dero hiesiges Stift erhoben / und etliche Monat darinnen substituirt / hätte die alte Stadt Hildesheim / wie nachgehends kund worden / den 8. Aprilis sub D. ein Patent dahin aufgebracht / daß ihr Ewere Befugnisse zu seilem Kauffe zu Braven inwendig sechs Wochen à dato des Patents beybringen / oder gewärtig seyn / daß solches Euch gänzlich verboten werden solte / worbey demnach den 14. ejusdem sub E. aller Zwang abgeschafft und inhibiret / Dieselbe Stadt Hildesheim hätte ferner / wie aber vorhin / also auch damahls hinterrücklich es dahin gebracht / daß den 5. Junii 1658. das Patent F. publiciret / weil aber von deme was die Stadt Hildesheim eingegeben Euch das geringste niemahls communiciret / das Patent auch allin wider die Winckel-Braver gerichtet / unter welche Zahl / daß ihr gehört / von derselben nicht aufständig gemacher / und das Thumb-Capitul zu Hildesheim demselben contradiciret / wäret ihr darzu stille geseffen / unter dessen noch wie vor / so viel Ewerer gebrant in dessen possession vel quasi geblieben. Wie nun dieser passus von der Stadt aber ebenmäßig hinterrücks weiter urgiret / wäre den 30. Julii Anno 1660. das sub G. befindliche Patent aufgangen / und darauff von Euch den 17. Novembr. selbigen Jahres eingebracht / was H. besaget. Entzwischen nun daß ihr solchen Inhalt zu folge bemühet / Ewere Nothturft gehöriger Massen einzubringen / wären von der Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim / die am 4. Julii dieses Jahrs datirte Beylage I. extrahiciret / und ohnerachtet daß das Thumb-Capittel damit nicht einig / die Patenta auch zur Affixion und effect in denen demselben zugehörigen Nembtern nicht kommen lassen / ihr auch laut der Anlage K. L. testatd Euch verwahret / und wie die Braver-Gilde vermittels der Schriftten M. N. sich herfürgethan / von Ewerer Seiten / massen O. vermeldet / ihr begegnet hat /

H. VI  
28



bet / nicht allein zum öffentlichen Anschlag durch den Cansley-Pedellen ungewöhnlich gebracht / sondern auch darauß so fort die Executio aufweist P. mandiret und vollstrecket / weil auch dieselbe uff Ewre ferner eingeben Q nicht abgestellet / noch suspendiret / sondern ad nudam praesensorem impetrantium generalem contradictionem R. hindangelt / setzt Ewre elision und Imploration S. T. immer damit verfähret / und könnet ihr nicht einmahl haabhaft werden / was an Seiten der Stadt in diesem Draw-Handel eingeben.

Wann ihr dann hierüber so wohl des Processus als auch ipsorum cause meritorum halber auff unterschiedene Fragen mit Anführung der rationum dubitandi und decidendi unsere Rechtsberichtung begehret / als haben wir die Sache fleißig und collegialiter erwogen.

Was nun Anfangs den Process betrifft / und darauß gerichtete erste und andere Frage / ob es wohl das Ansehen hat / daß Euch eben der supplicirenden Braver-Gilde Euchen zu communiciren / nicht nöthig gewesen / auch die Acta nicht zu ediren seyend / und daher / weil ihr denen aufgewürcketen Patenten keine partition geleistet / pro contumacibus zuachten / den (1) man allhier in causis privilegiorum verliert / so summariter zu tractiren

Zanger. de exception. part. 1. cap. 1. num. 59. 60.

Benedict. Carpzov. Process. judicial. tit. 1. artic. 1. num. 51.

Zumahlen (2) die Sache eine gemeine Stadt betrifft / Respublica autem utitur jure minorum

1. Respublica 4. C. ex quib. caus. major.

l. 3. C. de jure Reipub. l. XI.

Und (3) das publicum interesse dergleichen Verordnung erfordert / darmit die Bürgerliche Nahrung und Stand mit andern Ständen nicht vermenget / und einer dem andern Abtrag und Schaden zufüge / und es also nicht einmahl eines Privilegii bedarf / und in Sachen / so notorischen Rechts keine cause cognicio vordnöhten /

Clem. Pastoralis, de re judic.

C. ad nostram, 21. de jure jur.

C. 2. ut lite pendet. in 6.

Valesj. 3. Consil. Marburg. 21. num. 337.

So halten wir doch / diesen allen ungeachtet / darvor / daß der Braver-Gilde supplication und womit sie ein- und das andere Patent aufgewürcket Euch billich vorhero communiciret werden sollen / und weil solches nicht geschehen / auch keine cause cognicio noch sententia declaratoria super contumacia vorgegangen ihr pro vere contumacibus nicht zuachten / sondern Euch die Acta zu ediren / und ihr mit Ewrer Nohtturfft zuhören. Dann (1) noch ungewiß ob die Braver-Gilde einig privilegium habe / oder doch selbstes Euch niemahls insinuiret und kund gethan worden / Privilegia verò, non insinuata Parti, nihil profunt

Roman. Consil. 330. num. 19.

Zanger. de exception. par. 2. cap. 1. num. 391. & 392.

Et privilegium parti est præsentate parte à giudice legendum seu parti exhibendum

C. porro, 7. ubi Abbas, num. 1. de privileg.

Co varrov. practicar. resolut. cap. 20. n. 7.

Obbed. Lustan. decis. 93. n. 3. part. 2.

Nichtweniger (2) seydt ihr bey Ertheilung des angezogenen Privilegii mit Ewrer Nohtturfft wegen Ewres interesse und darauß wachsenden præjudicii gehöret worden / so doch geschehen sollen / Privilegium enim non debet dari in præjudicium ac injuriam alterius

C. quia 2. de religiof. domib. C. cum dicat. 2. de Ecclief. adific.

C. quod per 21. & seq. de V. S.

Felin. in e. causam que. num. 10. de rescript.

Jac. Cancr. variar. resolut. c. 3. de privileg. n. 29. & seq. & num. 102.

Et quanquam non desint qui statuant, quando privilegio annexa est clausula ex certa scientia, tunc illud eedere posse in tertii damnum & præjudicium, modò de isto tertii præjudicio Princeps fuerit certioratus

Cancr. d. l.

Ec

Con.



Contraria tamen sententia, quod sc. clausula: ex certâ scientiâ: Privilegio adjecta regulariter nihil operetur in tertii præjudicium magis probatur

Tusch. concl. 729, n. 21, tom. 6.  
Gail. 2. observ. 58, num. 5.

Idem de clausulâ motûs proprii asserunt

Petr. Anton. de Petra, tract. de jur. quæst. cap. 32, dubit. 2. n. 2, 13, & seq.  
Sigism. Seacc. de judic. lib. 1. quæst. 64, n. 14.  
Alex. Trentacinq. variar. resolut. tit. de rescript. resol. 5, n. 34.

Hinc igitur ad privilegii concessionem requiritur citatio omnium illorum, de quorum præjudicio ac interesse agitur

Job. Scharf. ad l. 2. num. 5. C. de Testam.  
Vulej. Consil. Marburg. 19, num. 63. & 136, Vol. 3.

Auch hat (3) die Bräwer-Gilde ihr gerühmtes Privilegium viel lange Jahr wider Euch nicht gebraucht / sondern vielmehr davon abgestanden / und Euch bey der possels vel quasi des Brävens zum feilen Kauffe gelassen / Privilegia autem per non usum amittuntur, ita ut tunc ipso jure expirent.

Mynsing. resp. 90, num. 90.  
Menoch. de præsumpt. l. 6. præf. 41, num. 16.  
Surd. dec. 307, num. 9.  
Græve concl. 60, num. 3, lib. 2.

H. VI  
28

Et quidem spacio etiam decennii amittantur

l. 26. C. de pact.  
l. 1. si quis. in jus voc. non legit.  
l. 6. C. de nundin.  
C. ad audientiam. 13. de præscript.  
Euenckel. lib. 2. de privileg. cap. 15, num. 27.  
Seraphin. dec. 1043, num. 3. & decis. 1410, num. 27.

Dahero denn (4) indeme das Privilegium so streitig/ billig libellus & alia acta vermisge der Rechte ediret werden sollen / und noch zu ediren seynd.

Per tot. tit. ff. de edend.  
l. 2. C. eod. Sigism. Seacc. de judic. lib. 1. cap. 100, num. 4. & seq.

Und kan (5) causæ cognitio nec in summarissimo processu aufgelassen werden

Nicol. Tulden. annot. ad Jodoc. Dambuder. prax. res. civil. cap. 22, n. 4, lit. H.

Et contra non citatum & non auditum procedi nullâ ratione potest.

Octav. Cacheran. dec. 79, num. 19.  
Camill. Borell. summ. decis. tit. 44, de citat. num. 121, tom. 1.  
Dambuder. prax. res. civil. cap. 12, num. 4.  
Zanger. d. part. 1. de except. cap. 2, num. 5. & seqq.

Und hättet (6) zufferst ihr mit Erwerer Nothturfft und Endschuldigungen / worumb ihr den aufgewürckten Mandatis nicht nachgelebet / gehöret / und super contumacia erkandt werden sollen.

Arg. l. contumacia §. 2. ff. de re judicat.  
Hieron. Schurff. consil. 38, num. 4, cent. 1.  
Menoch. arbitr. judic. quæst. 153, num. 2. 3.  
Hartm. Pistor. part. 1. quæst. 3, num. 13.

Worauf (7) erscheinet / daß die nacheinander ergangene Mandata per sub- & obreptionem von der Bräwer-Gilde auff ihr Anhalten aufgebracht worden / cujusmodi mandata & rescripta nullum producant effectum, nec ad executionem deduci debent.

l. 8. C. de precib. imper. offer.  
7. super. literis. de rescript.  
Job. Vincent. Honded. consult. 27, num. 53, lib. 1.  
Menoch. de arbit. judic. quæst. lib. 2. cas. 201, num. 2.  
Carol. Emman. Vizzan. de mandat. Princip. in l. 2, num. 37.

Zumahlen (8) was hierinnen von Anno 1649. bis hieher vorgegangen / nicht motu proprio, sed ad petitionem der Stadt Hildesheim und der Bräwer-Gilde daselbst geschehen / wie aus den Mandatis selbst zuersehen. Quæ verò ad partis petitionem fuerint, videntur.



vicio subjacent obreptionis vel subreptionis, licet non facile ea, quæ per Principem motu proprio.

*C. si motu proprio. 23. de prebend. in 6.  
Menoch. lib. 2. pres. 13. num. 10. & 11.  
Gabriel. de clas. concl. 2. lit. p.  
Barbos. clas. 79. num. 79.*

Et hæc tamen viciantur quoque ex defectu intentionis, quando causæ expressæ in motu proprio non sunt veræ.

*Bald. in l. imperialis. §. similes c. de nupt.  
Ruin. consil. 215.  
Vizzan. d. l. num. 40.*

Auß welchen rationibus decidendi leichtlich auff obangeführte rationes dubitandi kan geantwortet werden / nemlich auff die Erste und Dritte / daß nicht allein das angegebene Privilegium noch sehr streitig / und diese Sache aus jeko erzählten Ursachen auff weitem Ausführen beruhet / und auff die andere / daß auch in Pupillen und Städte Sachen nichts anders als die jura erfordern / und also daß niemand ungehört coaderniret werde / zu verfahren /

*Add. ratio decid. 5. & 6.*

Auff die dritte und vierde Frage ist unsere rechtliche Meinung / Ob wohl (1) in dem am 8. April. des 1657. Jahrs ein gewisser terminus ad probandum angeßet / mit der außdrücklichen Verwarnung / daß deme so inzwischen sein habendes Recht nicht beybringen würde / das Brawen zum feilen Kauffe gänglich untersaget und verboten werden solte. Auch (2) sonst der terminus probatorius peremptorius, und nach Ablauf dessen man zu keinen fernern Beweis zugelassen wird

*Felin. in c. licet causam. 9. num. 15. & seqq. de probat.  
Mysing. 2. Obs. 99.  
Græv. 1. pract. concl. 91. num. 6.  
Berlich. p. 1. concl. 38. num. 47.*

Und (3) den 14. April. Anno 1657. und in vielen folgenden / und sonderlich in dem am 4. Jul. des nächst abgewichenen 1661. Jahrs angeschlagenen Patenten / weil der nachgelassene Beweißhumb nicht beygebracht / ernstlichen verboten worden.

Und ihr (4) bey so vielfältigen etliche Jahr nacheinander publicirten Mandatis nichts gethan / noch exceptionem sub- & obreptionis, oder sonst ander habende Nothturfft dawider einbracht / sondern es alles also ergehen lassen / bis zur execution geschritten worden / da doch billig entweder denen Mandatis pariret / oder solche ope exceptionis enerviret werden sollen / und ihr dahero pro verè contumacibus wohl möchtet geachtet werden / und mit fernerer deduction nicht zuzulassen scheint.

Dennoch aber und dieweil (1) in der Sache nicht ordentlich verfahren / wie bey decision der ersten und andern Frage mit mehrern angeführt / auch (2) in deme auff das erste den 8. April. Anno 1657. ergangene bald den 14. ejusd. mens. & anni folgenden Mandat allein daß die Krüger von denen vom Adel das Bier zunehmen nicht zuzwingen / versotten / und durch das Brawen zu feilem Kauff der Ritterschafft an ihme selber nachgelassen / und die letztere nemlich den 5. Jun. Anno 1658. und den 30. Jul. Anno 1660. wie auch den 4. Jul. Anno 1661. auff das Winkel-Brawen / und die jenigen / so das Brawen auff feilem Kauff nicht berechtiget / eingerichtet / dergleichen Mandata, weil Euch / daß die Bräuer-Gilde Euch davor außgegeben / oder was sie wider Euch gesucht / nicht communiciret worden / nicht eben auff Euch ziehen mögen. Und dann über dieses (3) bey solchen Umständen da ihr gang nicht gehört worden / sondern alles auff einseitiges suppliciren ergangen / solche præcepta keine Wirkung haben und ihr billig noch zuhören. Principis namque rescriptum ab una parte absque causæ cognitione impetratum, non ut decretum judiciale obstringit, sed contra illud quocunque tempore supplicari potest

*l. prolatam. 4. c. de sent. & interloc. judic.*

- *l. 2. l. 5. & 6. c. commun. epistol. programmata vim rei judicata non habet.*
- *Coler. de process. execut. part. 1. cap. 2. n. 9. vers. deo autem cum mysterio.*

Et in causæ cognitione consistit rei defensio, quæ nemini adimenda

*l. 3. ubi Jason. num. 17. de iust. & jur.*

Hippol.



*Hippol. de Marsl. in l. 18. §. cognitionem. num. 47. ff. de question.*  
**Ne quidem à Principe aut Imperatore**

*l. 3. §. si ad diem ff. de re milit. l. defensionis. facultas. 7. c. de jur. fife. lib. x.  
 Jul. Clar. lib. 5. sentent. rec. §. fin. quest. 49. num. 13.*

Es ist diesem nach die Braver-Gilde auff die Beylage O. und was ferner von Euch ein gegeben / in specie sich einzulassen / und ordentlich wider Euch zuverfahren schuldig / entz zwischen aber und bis zu solcher Erörterung die Executio einzustellen / und was durch die selbe eines und andern Orts vorgegangen in vorigen Stand zu restituiren. Ferner auff die fünfte Frage zu antworten / scheint es / daß die beschene Affixiones von dem Pede len Ewer Gerichtbarkeit nicht hinderlich / weilen (1) die angeschlagene Mandata genera lia, und das ganze Land / und nicht eines oder des andern Unterthanen betreffen / und da hero ad jus superioritatis gehören / so der Dominus territorii im Lande der verlihenen Jurisdiction ungehindert / exerciret

*Rauchbar. part. 1. quest. 13. num. 13.*

Und (2) die Mandata auch auffgerichtet seyn sollen / und ihr ohne Zweifel immediate von Ihro Churf. Durchl. oder Dero Regierung zu Hildesheim kömmt citiret werden. Auch über dieses (3) viel Rechts-Lehrer davor halten / daß in causis coram Curia Principis pen dentibus der Nobilium subditi immediate können von dem Superiore citiret werden / mit mehrern auffführet

*Rauchbar d. quest. 13. num. 12. & seq.*

*Georg Frantz. lib. 1. resolut. 18. num. 15. & seq.*

Damit aber gleichwohl diese immediate Affixiones, zumahlen / wenn sie des Orts un gewöhnlich und wider das Herkommen seynd / so habt ihr Euch mit Protestationibus daß solches Vornehmen an Ewern Gerichtbarkeiten Euch einigerley Wege nicht möchte pre judicial seyn / zu verwahren / und zu suppliciren / daß es weiter nicht geschehe / sondern bey dem Herkommen verbleibe / denn ihr (1) mit der Jurisdiction beliehen / und also se cundum Dd. communem sententiam die Jurisdiction privative Euch von dem lehen Herrn concediret worden / ita ut concedens non nisi jura superioritatis & regalia retinere censetur

*Matth. Cohr. de process. execut. part. 2. cap. 1. n. 153. ubi plures allegat.*

*Bened. carpz. part. 1. const. 16. defin. 29.*

*Georg Frantz. 1. resolut. 18. num. 6.*

Dahero (2) der jenigen / so mit Ober- und Nieder-Gericht beliehen / Uerthanen nicht an ders / als in subsidium pflegen auch von dem Superiore citiret zu werden /

*ut tradit Carpz. d. l.*

Auch (3) sonst den Nieder-Gerichten von dem Superiore billig kein Eintrag geschicht

*Pauermeister. de Jurisdic. cap. 19. lib. 1.*

*Knieben de pact. vestitur. c. 2. part. 3. num. 157.*

Und wenn (4) dergleichen publica mandata in denen Fürstenthümben angeschlagen werden / solche jedes Orts Gerichts-Herrn / daß Er selbige publicire, zugeschicket / und nicht im mediate von des Superioris, oder dessen Cansley-Bedienten angeschlagen werden.

Auff die angeführte rationes dubitandi erhellet die Antwort aus dreyen rationibus decidendi, nemlich ad (1) daß nichts destoweniger dem Principi die jura Superioritatis und deren exercitium saluum verbleibet / wenn gleich gewöhnlicher massen solche öffentli che Anschläge im Lande auff ergangenen Befehl durch die verrichtet und angeordnet wer den / so jedes Orts die Jurisdiction haben. Ad 2. daß vielmehr wenn Ihr darunter ge meinet und verklaget worden / richtig und ordentlich / auff Ewres Gegentheils Ansuchen / die Citaciones ergehen / und Euch ad domum insinuiret werden sollen. Ad 3. es beschicht solches gleichfalls auff jedes Landes Gebrauch / und deme sey wie ihm wolle / hätte Euch doch in diesem Fall wie seho gedacht / die Citation sollen insinuiret und zugeschicket werden.

Zum andern was ipsam causam und zwar die erste Frage belanget / hat es fast das Ansehen / es sey denen Nobilibus aus ihrem eigenen Gewächse und Meyerorn Bier- und Bren han auff feilen Rauff zu braven nicht zugelassen. Denn (1) dem allgemeinen Volcker-Recht gemäß ist / daß in societate Civili unter denen Eingehörigen unterschieden ordines seynd

*Arg. l. ex hoc jure. 7. ff. de just. & jur.*

*Boetius de Repub. lib. 5. cap. 5. circ. finem.*

*Boker. de illustrib. statib. & polis. Lib. 8. c. 3.*

H VI  
28



2) unterschiedene Nahrung und Handlung / und nicht eine jede Nahrung und Handlung einem jeden anstehet

*d. l. 7. v. 6. distincta dominia, commercia. ff. de just. & jur. Add. arg. l. un. c. de Pistor. Boter. d. l.*

*Georg. de Caledo Hispan. part. 1. decis. 158.*

Und ist sonderlich (3) der Adelstand von denen Kauffmanschaften und anderen Handthierungen abgefondert /

*uti pluribus eleganter differit.*

*Andr. Tiraquell. de Nobilit. cap. 33. n. 20. & seqq.*

*Dom. Vincent. Turturet. hor. successio, de Nobilit. lib. 3. cap. 5.*

Dergleichen (4) unanständiges Vornehmen auch der Bräu-Handel oder das Brauen zum feilen Kauff zueyn scheint / wie mit mehreren aufführet

*Franse. Pfeil. consil. 202. num. 40. & seqq.*

*J. Cui Tubingenses in consil. quod habetur Tom. 2. illustr. consil. Wolfg. Richter consil. 8. num. 36.*

Quam sententiam etiam novissime defendit, eamque usu receptam esse dicit

*Job. Otto Tabor exerc. Academ. de jur. Cerevisiar. cap. 3. §. 1. & seqq.*

5) dadurch nicht die erwachsene Früchte an ihm selber zu Gelde gemacht werden / wie sonst mit Verkaufung des Korn und Weins / so bloß aus denen selbst erwachsenen Trauben aufgedrückt wird / geschiehet / sondern es wird aus der Gersten und Hopffen mit sonderlicher Mühe und Arbeit eine sonderliche Species gefertigt / und gleich wie denen Nobilibus nicht zusetzet / denen Beckern Eintrag zuthun / und aus ihrem erwachsenen Weizen und Korn Brodt außser ihrer Haushaltung auff feilen Kauffbacken zulassen / also verhält es sich auch mit dem Bierbrauen

*Pfeil. d. cons. num. 42.*

Es seynd auch (6) in gemeinen Rechten denen Nobilibus die commercia und Negotiationes allerdingß verboten /

*l. nobiliores 3. C. de commerc. & mercat.*

*l. ne quis 6. C. de dignit. lib. XII.*

*l. si cohortalis C. de cohortalib. lib. XII.*

*l. humilium. C. de incest. nupt.*

*Et l. 1. C. de natur. lib.*

*Franco. Pfeil. consil. 202. num. 31. & seqq.*

*Petr. Mornac. in d. l. 3.*

Und (7) nach Sachsen-Recht wird das Brauen oder jus braxandi gar vor ein hohes Fürstl. Regal geachtet / wie davon schreibet

*Hieron. Treutl. conf. 117. num. 2.*

*Borcholt. ad C. un. que sint Regalia num. 84.*

Und haben es die Städte aus einer sonderlichen Concession

*Landrecht lib. 3. art. 66. Treutl. d. l.*

*Caspar. Klock. de arar. lib. 2. c. 111. num. 2.*

Ubi scribit: Singulare genus commercii & monopolium in multis Civitatibus sac-  
cessit, & tantum civibus in urbibus per excellentiam solet indulgeri

7) Ferner wird dieses alles bestärket durch den gemeinen Gebrauch und Gewohnheit im Römischen Reich / nach welchen die Nobiles oder Adlichen Standes sich des Brauens zum feilen Kauff enthalten / De qua consuetudine testantur Sententia

*Post Weichb. tit. Ob Edelleute auff ihren Lehn Gütern mögen Bierbrauen oder aufschencken lassen.*

*Ordinat. Provinc. Ernesti, ut & Alberti, Const. Augusti Elect. tit. von Brauen / Schencken.*

*Schurff. conf. 32. num. 3. cent. 1.*

*Pfeil. d. cons. 202. num. 100. & seqq.*

*Berlich. dec. 31. part. 1.*

Und da gleich (9) ein anders an einem und andern Ort möchte durch langen Gebrauch wollen eingeführet werden / so wäre es doch aus obangezogenen Ursachen pro consue-  
tudine



rudine irrationabili, und vor eine ungültige und zu recht nicht beständige Gewohnheit zu achten/ und würde auch hierinnen propter malam fidem & interesse publicum keine präscriptio statt finden / uti pluribus deducunt

3 Cti Ingolstadiensis d. tom. 2. conf. 39.

Franc. Pfeil d. conf. 202, num. 100. & seqq.

Caspar. Klock d. tract. de arar. cap. 11. num. 9. lib. 2.

Dessen allen aber ungeachtet halten wir darvor daß das Bierbrawen zum feilen Kauff den Nobilibus wo nicht ein anders eingeführet im Rechten nicht verbotten / noch unständig seye.

Weil (1) das Bierbrawen und verkauffen an sich nichts unziemliches / sondern wie andere contractus einem jeden nachgelassen / also auch dieser niemand verbotten

§. jus autem gentium, Inst. d. jur. nat. G. & Civ.

l. in his, 2. §. 6. intercipere contractum emendi vendendique fas prohibet.

c. de præd. & omnibus reb. navicular.

Und ist sonderlich (2) niemand gewehret sein Korn und anders / so ihm erwachset und sein ist / nach Gefallen zu gebrauchen / zu verkauffen und seinem Belieben nach anzuwenden

Schrader. cum allegat. conf. 44. num. 8. 9. & 11.

Es bestehet auch (3) der Unterscheid unter Adel und Unadel nicht hierinnen / daß einer mit dem Seinigen anders möge umgehen als der andere

Schrader. d. l.

Borcholt. conf. 2.

Gleich wie nun (4) der Ackerbau / so von Bürgern und Bauern exerciret wird / dem Adeltlichen Stande nichts benimmt / also wird auch das Bierbrawen denselben nicht bestatet

dd. autor.

Sonsten köndte auch wohl in Zweifel gezogen werden / ob die Nobiles ihre eigene Rechte bestellen lassen köndten / wann die Regul, quod quis per alium facit ipse fecisse videtur hieher solte appliciret werden /

Matth. Berlich. dec. 31. num. 6. part. 1.

Und ist (5) zwischen den Bierbrawen und andern Handlungen und Handwercken ein grosser Unterscheid / eine Kaufmanschaft kan es nicht genennet werden / weil mit keinem Waaren um Gewinns halber gehandelt / sondern allein dasjenige Geträgde / so einem selber erwachsen / durch das Brawen zu Gelde gemacht wird / auch hat es eine andere Beschaffenheit mit den Backen und dergleichen Handwercken / weil gang nicht bräuchlich daß einer / so ein Handwerck nicht gelernt / solches durch Handwerker / so es gelernt / übe. Mit dem Brawen aber wird es also gehalten / daß das Bier denen Herren / so Malz und Hopffen geschaffet / von denen Braw-Meistern und Braw-Rechten gebravet / und so denn das Bier von denen Herren verkauffet werde / warumb solte denn dieses auch nicht dem Adeltlichen Stande zugelassen seyn / sonderlich so viel das ihnen erwachene / oder Meyerkorn betrifft. Dahero (6) auff dieses Bierbrawen die prohibitio juris civilis de mercatyrâ non exercendâ nicht zu ziehen /

Schrader. conf. 44. num. 12. & 59.

add. Tabor. d. exerc. cap. ult. §. 5.

qui illâ constitutione.

in l. 3. c. de commerc. & mercator.

Potissimum illud mercimonium designari arbitratur, quod per monopoliam & propoliam exercetur, cum undique coemtae merces supprimuntur, ut ex raritate caritas existat

& Simon. à Grænewegen tract. de legib. abrogat. ad d. l. 3. scribit:

Hodiè mercatura nobilitati non officit, quemadmodum apud Venetos & Geneveses citra Nobilitatis imminutionem mercaturas exerceri in comperto est

Mynsing. cent. 6. obs. 54. num. 12.

Quia id quod fit lege vel consuetudine permittente pœnam non meretur: Idque sine dubio obtinet, si nobilis non per se, sed per alios mercaturas exerceat

Mynsing. d. obs. 54. num. 13.

Et ita judicatum refert

Paul. Christinæus. Vol. 3. decis. 106. n. 6. 7.

Nach

H. VI  
28



Noch (7) in jure Saxonico hiervon irgend wo etwas klar und außgedrucket zu befinden.

Auch ist (8) in diesem Fall mehr auff die consuetudinem, und was jedes Orts her gebracht / zusehen / wie

*Andr. Tiraquell. cit. loc.*

und *Turturet. d. l.*

*Tabor. d. exerc. 3. num. 4.*

in terminis segen. Und mag (9) solche consuetudo pro irrationabili nicht gehalten werden / in deme sie nichts illiciti oder unzulässliches in sich begreiffet; *introducitur enim potest consuetudine quicquid privilegio potest concedi*

*Olderass. conf. 172.*

*Anchoran. conf. 50.*

Und daß insonderheit / wo es also hergebracht / der Ritterschafft das Braven wohl anstehet bekräftiget mit mehrern

*Tiraquell. d. l.*

*Schrader. d. conf. 44. num. 24. & seqq. usq. ad num. 60.*

*Tabor. d. c. 3. §. 4.*

Welches auch (10) destomehr darauß erhellet / daß etliche von Euch mit der Taberni beliehen / *cujusmodi investitura non fieret, si hoc jus ejusque exercitium Nobilibus planè esset indecorum*

*Ad. Schrader. part. 2. de feud. part. 9. pr. sect. 3. n. 67.*

*Hering. de molendin. quest. 19. v. 1. & quest. 35. n. 6.*

Auch ihr (11) so lange Jahr in der Possession ohne alles Verbot gerühig gelassen / welche possess auch erscheinet aus dem am 14. April Anno 1657. erteilten Mandato. Ja (12) nunmehr das jus braxandi oder die Braven-Gerechtigkeit zum feilen Rauff / wenn es ihnen gleich sonst nicht zukommen wäre / *per tantum temporis spatium & continuum usum præscribiret* hätten

*arg. l. 3. c. de præscr. 30. vel. 40. annor.*

*Schrader. d. conf. 44. num. 45. § 4.*

*Schurff. d. consil. 32. num. 15.*

*Tabor. d. c. 3. num. 9. in fin.*

Auß diesen rationibus decidendi können leichtlich die entgegen scheinende Gründe resolviret werden / dahero selbige zu durchgehen nicht nöthig seyn wird.

Auß die andere und dritte Frage sprechen wir / ob wohl (1) die vielfältige scharffe Mandata ergangen / auch (2) sonst den Nobilibus, wenn sie sich des Bravens unterfangen / daß solche Gerechtigkeit ihnen zustehet der Beweis pfleget auferleget zu werden / welches auch Churfürst Augustus de Anno 1555. seiner Landes-Ordnung einverleibet.

*Tit. Braven / Schencken und andern Bürgerlichen Handthierungen auffm Lande*

*§. Weil sich aber Unsere Ritterschafft zc.*

Dennoch aber und dieweil (1) die Mandata auff einseitiges der Stadt und Bravers Gilde zu Hildesheim suppliciren / *non auditis Nobilibus* ergangen / und dahero keine Würdung haben / wie darvon oben mit mehrern gehandelt / zumahlen (2) dasthumbs Capittel denenselben contradiciret / auch in ihren Aemtern nicht anschlagen lassen / auch (3) nach gemeinen Rechten das Braven der Ritterschafft nicht verboten / noch ihnen allerdings unanständig / wie bey voriger quæstion dargethan. Und (4) Ihr so lange Jahr in possession vel quasi des Bravens zu feilen Rauffe seyd / darbey ein jeder billig zu schügen / und niemand darinnen zu turbiren / wie bekandten Rechts / und in der Beylage lit. Q. mit gnugamen Gründen außgeführt / und hat also in eben dergleichen Casu von den Braven decidiret

*Job. Borcholt. conf. 2.*

Welches auch in gemeldter Landes-Ordnung an gedachtem Ort hinbey gesetzet hitce verbiß: Es sollen aber gleichwohl die jenigen / so des Bravens und Schenckens in Gewehr und Gebrauch seyn / darbey biß zur Erörterung der Sachen bleiben.

Die Stadt und Bravers-Gilde zu Hildesheim auch (5) Klägers Stelle vertritt / denen der Beweis obliegt

*l. verius 21. de probat.*

*Schrader. d. consil. 44. n. 6. 7. & seqq.*

So



So ist sehtgedachte Stadt und Braver-Gilde zu Hildesheim das Fundament ihrer Intention, nemlich / daß sie eine solche Concession und erhaltenes auch in obervanz gebrachtes Privilegium oder Herkommen vor sich habe / Kraft dessen ihr das Braven zu feilen Kaufe allein zustehet / zu forderst wie recht / binnen einer gewissen Zeit zuerweihen schuldig / und werdet ihr so lange bey der possession vel quasi des Bravens nicht unbillig unperturbiret gelassen.

Auff die vierdte und letzte Frage befinden wir den Rechten gemäß zu seyn / ob wohl (1) das Copenlich sub. lit. U. beygelegte der Stadt Hildesheim Privilegium, wann darinne in originali produciret wird / klare Masse giebet / welchen billig nachzukommen: *Privilegia enim concessa per superiores non possunt infringi per inferiores.*

*C. conquestus. 8. 9. quest. 3.  
C. Vulterrane. 25. 12. quest. 2.  
C. privilegia 17. 25. quest. 2.*

Zumahlen (2) dasselbe ob bene merita und sonderlichen Dienstes / Trostes und Ehrliebe / welche die Stadt Hildesheim geleistet / ertheilet

*Georg. Acae. ab Eneckel. de privileg. cas. 6. num. 11.  
Aym. Cravet. conf. 909. num. 5. Vol. 5.*

Und (3) Ewre Vorfahren selber / auch noch vor dem von der Stadt Hildesheim erlangten Privilegio selbiger Stadt allein das Braven sollen gelassen / und als ihnen unanständig befunden haben.

Laut Extracts eines Brieffes etlicher Stiffes vom Adel  
de Anno 1513.

Dennoch aber und dieweil dieses offstangezogene Privilegium contra libertatem naturalem ist / und der Ritterschafft sehr præjudicirlich / und bey Ertheilung des selben zu forderst sollen gehöret werden; Privilegium namque vergens in alterius præjudicium & privans alterum usum possessionis suæ, sine præcedente causæ cognitione est invalidum.

*C. 1. extr. ut lit. pendent. nihil. innovet.  
C. cum olim. 12. extr. de sent. & re judic.  
C. 10. 19. c. 30. extr. de privil. ibi Canonista.  
Barthol. in l. scimpuberi. 13. ff. de rus. dat.  
Mynsing. resp. 92. num. 42.  
Hartm. Pistor. l. 2. quest. 26. num. 4. & seqq.*

Zumahlen (2) selbiges Privilegium soll erlangt seyn zur Zeit der Fehde / und da der mehrerer Theil des Stiffes unter der Herrschafft der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gestanden / und denenselben kein Gebot oder Verbot geschehen / vielweniger mit einigen Privilegio præjudiciret werden mögen: Privilegia enim frustra dantur contra eos, quos constitutio concedentis arctare non potest.

*Hofstiens. summ. tit. de privileg.*

Und wann gleich (3) solches Privilegium jemahls richtiger Weise ertheilet worden / so befindet sich doch nicht / daß es im Brauch und Übung kommen / welches die Stadt Hildesheim zu erweisen schuldig

*Menoch. conf. 450. n. 30. & seq. Vol. 5. & lib. 2. præsumt. 11.  
Trentl. d. conf. 117. num. 23.*

Jaes ist vielmehr (4) die Ritterschafft vor und nach der Zeit im exercitio des Bravens zum feilen Kaufe verblieben / Privilegium verò si non in usum deductum non preceat, extirpatur & tollitur

*Felin. in c. novit. extr. de judic. limit. 7.*

& in ipsis terminis nostris

*Trentler. d. conf. 117. num. 26.*

Welches ohne Zweifel (5) daher kommen / daß in ein solches Privilegium die Ritterschafft nicht willigen wollen / sondern stets contradiciret / und durch die Übung ihr Recht erhalten

*Menoch. conf. 671.  
Trentl. d. l. num. 25.*

H. VI  
28



Auch daß nachgehends (6) man je mehr und mehr befunden / daß wenn solches Privilegium zum Stande sollte gebracht werden / allerhand incommoda darauß entspringen / und das Land nicht mit gnugsamen und tüchtigen Geträucke versorget würde / wie diese und andere Ungelegenheiten in eben solchen Fall anziehet

Trentl. d. conf. num. 22. 27.

Cessat autem privilegium, quando est damnosum

Trentler. d. consl. num. 25. §. seqq.

So ist diessennach das gerühmte Privilegium, da es gleich originalter produciret würde / (so vor allen Dingen nöhtig) zu recht nicht beständig. Und dieses haben wir begehret massen nicht verhalten wollen / Uhrkundlich mit unsern Insegel besiegelt.

Ordinarius, Decanus, Senior, und  
andere Doctores der Juristen Facultät in der Univerlität Jeyna.



Num. 47.

Abgenöhtigte Erwiederung der jüngsthin interponirten feyerlichsten Verwahrung / mit einverleibter Refutation des dagegen eingestreweten / und angehängter bedinglichen Reservation, unser der sämbtlichen Ritterschafft / entgegen und wieder die zu dringende Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim.

**N**Je Ung vorhin defremdblich fürkommen / daß Meister und Alter-Leute der Braver-Gilde in der Alten Stadt Hildesheim mit einem hinterrücklich gang übel außgebrachten Braver-Parcente sich zu Uns genöhtiget / also und mit nicht weniger Befremdung haben wir ersehen / was den 26. abgeschienenen Monats Julii wieder die Uns abgedrungene feyerlichste Verwahrung unzeitig außgebrütet. Weiln anfänglich von keinen fünfzehnen und mehr jährigen Verfahren so wenig gegen alle und jede Winkel-Braver in genere, als in specie wieder Uns die von Stapeler / Walmoden und Woberßnam / vielweniger können wir igbenandte uns erinnern daß wieder uns sambt oder sonders vielfältige Mandata inhibitoria ergangen / halten auch so wenig / als wir übrige der sämbtlichen Ritterschafft uns vor Winkel-Braver / sondern reserviren uns dieses zugesetzten imputati halber / quo loco & tempore es in Rechte zu ahnden alle zustehende Nohtturfft / und können nicht befinden / wie darauß / wann wir unser Geträude / quod ex redditibus annuis & terræ culturâ percipimus, zu unserm besseren Unterhalt so gut wir können / gebrauchen und versilbern / sonderlich bey diesen Geld-Klemmigen Zeiten / da die liebe Frucht in nullo serè pretio; hergegen aber alles andere / dessen man benöhtiget und aus den Städten haben muß / und sonderlich in der Stadt Hildesheim nicht allein bey dem alten Preise bleibet / sondern je mehr und mehr gesteigert wird / eine gewinsüchtige intention Schätze und Reichthum zu sambten / geschmiedet / uns auch / daß wir damit die Schrancken unsers Adeltlichen Standes überschreiten / und einen Fuß heranter die Bürgerliche Braver-Nahrung setzen / mit bestande beygemessen werden könne / dann in genere uff den Kauff geschweige ein solch Braver / wie angezogen / da man nemlich bey Gersten nicht kaufft / und Bier darauß brawet / sondern nur unser Gerste der auß unsern Aeckern gewachsen / und den wir aus den jährlichen Wächten und Zinsen haben / so viel wir dessen übrig verbrawen / und anderen die dazu Belichens haben übergelassen wird / und ist eine Nahrung und actus naturalis libertatis und nach gemeinen Rechten aller Bölcker

¶

so auch